

Kindesunterhaltstabelle 2021

**Diese Kindesunterhaltstabelle (Düsseldorfer Tabelle)
gilt ab dem 01.01.2021**

Das Nettoeinkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeträgen, berufsbedingten Aufwendungen und anrechenbaren Kreditraten.

Der Zahlbetrag ist der Betrag, der nach Verrechnung des Kindergeldes für ein 1. bis 2. Kind zu zahlen ist. Das Kindergeld wird in allen Einkommensstufen für minderjährige Kinder zur Hälfte (109,502 €) und für volljährige Kinder in voller Höhe (219 €) angerechnet. Der Zahlbetrag für Minderjährige ist wegen des höheren Kindergeldes für das 3. Kind um 3,00 € und ab dem 4. Kind um 15,50 € niedriger, bei Volljährigen doppelt so viel.

Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem berufstätigen Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltsbeträge noch verbleiben muss. Er beträgt für nicht berufstätige Unterhaltspflichtige (Arbeitslose, Rentner) 960 € und für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1160 € monatlich

Der Bedarf für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt beträgt 860 €.

Darauf wird das volle Kindergeld angerechnet.

Bei Auszubildenden werden 100 € von der Ausbildungsvergütung nicht angerechnet.

Stufe	Nettoeink.	0-5 J.	6-11 J.	12-17 J.	ab 18 J.	Prozentsatz	Selbstbehalt
1	bis 1900	393	451	528	564	100%	960/1160
Zahlbetrag		283,50	341,50	418,50	345		
2	1901 - 2300	413	474	555	593	105%	1400
Zahlbetrag		303,50	364,50	445,50	374		
3	2301 - 2700	433	497	581	621	110%	1500
Zahlbetrag		323,50	387,50	471,50	402		
4	2701 - 3100	452	519	608	649	115%	1600
Zahlbetrag		342,50	409,50	498,50	430		
5	3101 - 3500	472	542	634	677	120%	1700
Zahlbetrag		362,50	432,50	524,50	458		
6	3501 - 3900	504	578	676	722	128%	1800
Zahlbetrag		394,50	468,50	566,50	503		
7	3901 - 4300	535	614	719	768	136%	1900
Zahlbetrag		425,50	504,50	609,50	549		
8	4301 - 4700	566	650	761	813	144%	2000
Zahlbetrag		456,50	540,50	651,50	594		
9	4701 - 5100	598	686	803	858	152%	2100
Zahlbetrag		488,50	576,50	693,50	639		
10	5101 - 5500	629	722	845	903	160%	2200
Zahlbetrag		519,50	612,50	735,50	684		

Bei einem Einkommen über 5500 € sind die Unterhaltsbeträge höher (BGH vom 16.09.2020, XII ZB 499/19)

RECHTSANWÄLTE MICHAEL F. TABARELLI UND SABINE BLÖBAUM

FACHANWÄLTE FÜR FAMILIENRECHT

Lübberstr. 20 ■ 32052 Herford ■ Tel. 05221/16444 ■ info@ratab.de

www.anwaltskanzlei-tabarelli.de